

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1963	Nummer 2
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021 3216	6. 11. 1962	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten. VOL. A § 3 Nr. 3 i und § 9 Nr. 4	8
203014	2. 10. 1962	Bekanntmachung der Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hilstrup	10
203206	10. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950; hier: Pauschalierung der Kilometervergütung für beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge im Bereich der Landesforstverwaltung	12
203206	12. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitbenutzung von beamteneigenen, staatlich anerkannten privateigenen Kraftwagen und Dienstkraftwagen der Forstamtsleiter durch Revierassistenten	12
2370	14. 12. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden	12
8051 71242	13. 12. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen oder Beaufsichtigung von Jugendlichen durch bestimmte Personen	13
8114	11. 12. 1962	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben vom 14. Januar 1960 (MBL. NW. S. 247; SMBL. NW. S. 114); hier: Übernahme der Umzugskosten für Bergmannsversorgungsschein-Inhaber	13

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
13. 12. 1962	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Auslegung des § 9 Abs. 5 BEG 13
Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 24 v. 15. 12. 1962 14

20021
3216

Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten VOL/A § 3 Nr. 3 i und § 9 Nr. 4

Gem. RdErl. d. Justizministers (4444 — III C. 2), d. Innenministers (I C 2:17 — 79.14), d. Finanzministers (I B 1 Tgb.Nr. 4697/62) und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (III/1 — 1106 — 60/62) v. 6. 11. 1962

I.

Ein geordneter und wirksamer Strafvollzug erfordert die sinnvolle und zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen. Das Recht der Gefangenen auf Arbeit wird ebenso allgemein anerkannt wie die sich aus diesem Recht ergebende Pflicht des Staates, Arbeit für die Gefangenen zu beschaffen.

Die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO), die die Landesjustizverwaltungen und die Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 1. Dezember 1961 bundeseinheitlich erlassen haben, bezeichnet dementsprechend die Arbeitsbeschaffung als eine Aufgabe des Staates, der dafür zu sorgen hat, daß jeder Gefangene sinnvolle und nützliche Arbeit verrichten kann (Nr. 81 Abs. 1 DVollZO). Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Bedarf der Vollzugsanstalten und der übrigen Justizbehörden, soweit möglich, durch Gefangenearbeit gedeckt. Da diese Arbeitsmöglichkeiten nicht ausreichen, werden die Gefangenen auch für den Bedarf anderer Behörden eingesetzt.

II.

Um eine sinnvolle Beschäftigung aller Gefangenen sicherzustellen, werden die Landesbehörden gebeten, bei der Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Vollzugsanstalten sind bei der Deckung des Bedarfs der Landesbehörden angemessen zu berücksichtigen. Die Landesbehörden werden gebeten, ihren Bedarf an Leistungen (Dienstleistungen und Waren) mindestens zu einem Teil in Vollzugsanstalten zu decken.

Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Justizvollzugsanstalten mit ihren Arbeitsbetrieben und ihrem Lieferprogramm ist als Anlage beigefügt. Weitere Stücke können von den Bedarfsstellen bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40, angefordert werden.

2. Aufträge sollen Vollzugsanstalten nur erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die Bedarfsstellen nicht ungünstiger sind als bei einer Vergabe an die private Wirtschaft.
3. Die Aufträge sind den Vollzugsanstalten freihändig zu erteilen (VOL/A § 3 Nrn. 3 i, 4, § 9 Nr. 4). Vor der freihändigen Vergabe ist eine formlose Preisermittlung, z. B. durch Anfragen bei Unternehmern oder Behörden, vorzunehmen. Bei beschränkten Ausschreibungen dürfen Vollzugsanstalten nicht zur Abgabe von Angeboten aufgefordert, bei öffentlichen Ausschreibungen dürfen Angebote, die von Vollzugsanstalten abgegeben worden sind, nicht berücksichtigt werden.
4. Kann eine Leistung von der freien Wirtschaft ausgeführt werden, so wird der angemessenen Rücksichtnahme auf sie ausreichend Rechnung getragen, wenn die Bedarfsstelle höchstens den halben Jahresbedarf an dieser Leistung in Vollzugsanstalten deckt; es bleibt jedoch der Bedarfsstelle überlassen, den Anteil der freien Wirtschaft zu erhöhen. Die Vergabe von Aufträgen an Anstalten sozialer Art, z. B. Blindenwerkstätten, sowie an Schwerbeschädigtenbetriebe, bleibt unberührt; solche Aufträge werden bei der Berechnung des Jahresbedarfs nicht mitgerechnet.
5. Für den Bereich der Justizverwaltung ergangene weitergehende Bestimmungen bleiben bestehen.

III.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend den vorstehenden Richtlinien zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, dem Minister für Bundesangelegenheiten, dem Arbeits- und Sozialminister und dem Kultusminister.

**Verzeichnis der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Lieferprogramm	Bemerkungen
1	Männer- u. Frauenstraf- anstalt 4151 Anrath Gartenstr. 1	Generalstaatsanwalt 4 Düsseldorf Cecilienallee	Drucksachen Briefumschläge Stempel Siegel- u. Verschuß- marken Buchbinderarbeiten einf. Schneiderarbeiten u. Instandsetzungen	ausgenommen verstell- bare Datumstempel u. Dienststempel
2	Strafgefängnis u. Unter- suchungshaftanstalt 463 Bochum Krümmede 3	Generalstaatsanwalt 47 Hamm Heßlerstr. 53	Drucksachen Briefumschläge Buchbinderarbeiten Schlosserarbeiten	insbesondere Stahlrohr- betten
3	Jugendstrafanstalt 49 Herford Auf der Freiheit 7	wie zu 2	Büromöbel Polsterarbeiten	
4	Straf- u. Untersuchungs- haftanstalt 44 Münster/W. Gartenstr. 26	wie zu 2	Buchbinderarbeiten	
5	Zuchthaus 563 Remscheid- Lüttringhausen Masurenstr. 28	wie zu 1	Büromöbel einf. Schneiderarbeiten u. Instandsetzungen	
6	Zuchthaus 5308 Rheinbach Aachener Str. 39	Generalstaatsanwalt 5 Köln Reichenspergerpl. 1	Drucksachen Briefumschläge Buchbinderarbeiten Büromöbel Instandsetzung von Schuhwerk Schlosserarbeiten	
7	Strafgefängnis u. Jugendstrafanstalt 52 Siegburg Luisenstr. 90	wie zu 6	Büromöbel Schlosserarbeiten einf. Schneiderarbeiten u. Instandsetzungen	
8	Lager f. junge Gefan- gene 4791 Staumühle Post Hövelhof	wie zu 2	Büromöbel Schlosserarbeiten	
9	Strafanstalt 476 Werl Langenwiedenweg 46	wie zu 2	Büromöbel einf. Schneiderarbeiten u. Instandsetzungen Schlosserarbeiten Verwertung von Alt- material Mischbrot u. Weißbrot	

— MBl. NW. 1963 S. 8.

203014

Bekanntmachung der Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hilstrup

Vom 2. Oktober 1962

Das Kuratorium des Polizei-Instituts Hilstrup hat auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe c des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hilstrup vom 17. April 1962 in seiner 37. Sitzung am 2. 10. 1962 die Prüfungsordnung erlassen.

Diese Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1962

Der Innenminister

Weyer

Prüfungsordnung für das Polizei-Institut Hilstrup

§ 1

Art und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Lehrgänge des Polizei-Instituts Hilstrup für Polizeiratsanwärter
Kriminalratsanwärter
Polizei-(Gendarmerie-)Kommissar-(Inspektor-)Anwärter
Kriminal-Kommissar-(Inspektor-)Anwärter
enden mit einer Prüfung.
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen fachlichen Kenntnissen, seinen Führungsfähigkeiten und seiner Gesamtpersönlichkeit für den gehobenen oder für den höheren Dienst der Vollzugspolizei geeignet ist.

§ 2

Prüfungsausschuß

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kuratorium bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Polizei- und Kriminalratsanwärter-Lehrgänge müssen Beamte des höheren Dienstes sein.
- (2) Jeder Prüfungsausschuß setzt sich zusammen:
 1. in der Prüfung für Polizei-(Kriminal-)Ratsanwärter aus
 - a) einem Vorsitzenden, der nicht dem Lehrkörper des Polizei-Instituts angehört,
 - b) dem Leiter des Polizei-Instituts oder einem Fachlehrer als Vertreter,
 - c) drei weiteren Fachlehrern des Polizei-Instituts;
 2. in der Prüfung für Polizei-(Kriminal-, Gendarmerie-)Kommissar-(Inspektor-)Anwärter aus:
 - a) dem Leiter des Polizei-Instituts oder einem Fachlehrer des Polizei-Instituts als Vorsitzenden,
 - b) vier weiteren Fachlehrern des Polizei-Instituts.

Werden Beamte der Wasserschutzpolizei geprüft, so tritt an die Stelle eines Fachlehrers des Polizei-Instituts ein Oberbeamter der Wasserschutzpolizei.

- (3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung ganz oder teilweise verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein polizeiärztliches oder amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Der

Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

- (4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 4

Prüfung

- (1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.
- (2) Der Vorsitzende legt die Termine der Prüfung fest. Vertretern der obersten Dienstbehörden der Prüflinge ist die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung zu gestatten.

§ 5

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind

1. in der Prüfung für Polizeiratsanwärter:
 - Polizeiverwendung
 - Polizeirecht
 - (Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
 - Verkehrslehre, für Beamte der Wasserschutzpolizei
 - Schiffahrtsverkehrsrecht
 - Staatsbürgerliche Bildung
 - Straf- und Strafprozeßrecht
 - Beamtenrecht einschl. Disziplinarrecht
 - Kriminalistik und Kriminologie
 - Angewandte Psychologie
2. in der Prüfung für Kriminalratsanwärter:
 - Kriminalistik
 - Kriminologie
 - Straf- und Strafprozeßrecht
 - Staatsbürgerliche Bildung
 - Polizeirecht
 - (Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
 - Bürgerliches Recht
 - Beamtenrecht einschl. Disziplinarrecht
 - Kriminalpsychologie
3. in der Prüfung für Polizei-(Gendarmerie-) Kommissar-(Inspektor-)Anwärter
 - Polizeiverwendung
 - Polizeirecht
 - (Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
 - Verkehrslehre, für Beamte der Wasserschutzpolizei
 - Schiffahrtsverkehrsrecht
 - Staatsbürgerliche Bildung
 - Straf- und Strafprozeßrecht
 - Kriminalistik und Kriminologie
 - Beamtenrecht einschl. Disziplinarrecht
 - Angewandte Psychologie
4. im Lehrgang für Kriminal-Kommissar(Inspektor-)Anwärter:
 - Kriminalistik
 - Straf- und Strafprozeßrecht
 - Kriminologie
 - Staatsbürgerliche Bildung
 - Polizeirecht
 - (Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
 - Bürgerliches Recht
 - Beamtenrecht einschl. Disziplinarrecht
 - Kriminalpsychologie

§ 6

Schriftliche Prüfung

- (1) In fünf der in § 5 genannten Prüfungsfächer ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Zwei der Aufsichtsarbeiten müssen bei Polizei-(Gendarmerie-)Kommissar-(Inspektor-)Anwärter- und Polizeiratsanwärter-Lehrgängen den Prüfungsfächern Polizeiverwendung und Staatsbürgerliche Bildung und bei Kriminalkommissar-(Inspektor-)Anwärter-

und Kriminalratsanwärter-Lehrgängen den Prüfungsfächern Kriminalistik und Staatsbürgerliche Bildung entnommen werden. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von je fünf vollen Stunden anzusetzen. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen geschrieben werden. Sie sind unter Kennziffern zu fertigen. Arbeitsplätze und Kennziffern sind auszulosen. Körperbehinderten Prüflingen darf eine Schreibkraft des Polizei-Instituts zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein vom Leiter des Polizei-Instituts bestimmter Fachlehrer, der in dem Prüfungsfach nicht unterrichtet hat.

(4) Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist, auf die rechtzeitig durch den Aufsichtführenden hinzuweisen ist, abzugeben. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Aufsichtsarbeit ist mit ungenügend zu bewerten.

(5) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unterbrechung der Prüfung und jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Leiter des Polizei-Instituts unmittelbar zu übergeben.

§ 7

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind vom Fachlehrer und von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen.

(2) Die zensierten Arbeiten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht der Einsichtnahme in die zensierten Arbeiten.

(3) Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Prüfungsarbeit im Sinne des Absatzes 1 oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die im § 5 genannten Prüfungsfächer.

(2) Jeder Prüfling ist mindestens in zwei Prüfungsfächern mündlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern mündlich geprüft werden soll. Hierbei sind vornehmlich die Prüfungsfächer zu berücksichtigen, in denen die schriftlichen Prüfungsleistungen des Prüflings von den Lehrgangsleistungen abweichen. Die Prüflinge müssen in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem der Unterschied zwischen Lehrgangsleistung und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zugleich geprüft werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.

§ 9

Bewertung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut 1 = eine besonders hervorragende Leistung

gut 2 = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend 3 = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend 4 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft 5 = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend 6 = eine völlig unbrauchbare Leistung

Satz 1 gilt entsprechend für die Bewertung der Gesamtleistung; bei nicht ausreichenden Leistungen (mangelhaft, ungenügend) wird die Prüfung als „Nicht bestanden“ bezeichnet.

(3) Das Gesamtprüfungsergebnis ist das Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten). Die Fachnote ist das Mittel aus den Einzelbewertungen: Lehrgangsleistung, Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergibt die Berechnung der Fachnote oder des Gesamtprüfungsergebnisses gebrochene Werte, so ist ein Wert unter —,5 zur besseren, ein Wert über —,5 zur schlechteren Note abzurunden. Bei dem Wert —,5 ist die Note vom Prüfungsausschuß festzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks des Prüflings von dem errechneten Gesamtprüfungsergebnis abweichen; die Gründe sind in der Niederschrift (§ 10) festzuhalten.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Prüfungsfach „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern „mangelhaft“ bewertet werden. Ferner ist die Prüfung nicht bestanden, wenn der Prüfling eines Polizei-(Gendarmerie-)Kommissar-(Inspektor-) oder Polizeiratsanwärter-Lehrgangs im Prüfungsfach Polizeiverwendung oder ein Prüfling eines Kriminalkommissar- oder Kriminalratsanwärter-Lehrgangs im Prüfungsfach Kriminalistik „mangelhaft“ erhalten hat.

§ 10

Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Prüfungshergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist die Notenübersicht beizufügen, diese enthält

1. die Bewertung der Lehrgangsleistung,
2. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
3. die Bewertung des einzelnen Prüfungsfaches (Fachnote),
4. das Gesamtprüfungsergebnis.

§ 11

Zeugnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist den Prüflingen nach der Schlußberatung des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

(2) Jeder Prüfling erhält ein Zeugnis, aus dem die Teilnahme an dem jeweiligen Lehrgang, die Lehrfächer und die in den Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtprüfungsergebnis zu ersehen sind. Das Zeugnis ist vom Leiter des Polizei-Instituts zu unterzeichnen.

§ 12

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wieder-

holung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsarbeit für ungenügend oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der mündlichen Prüfung.

§ 13

Zwischenbewertung

Bei den Polizei-(Gendarmerie-) und Kriminalkommissar-(Inspektor-)Anwärter-Lehrgängen ist nach der Hälfte des Lehrgangs vom Polizei-Institut auf Grund einer Lehrerkonferenz festzustellen, ob Lehrgangsteilnehmer nach ihren Leistungen Aussicht haben, den Lehrgang erfolgreich zu beenden. Wer diese Aussicht nicht bietet, darf den Lehrgang nicht fortsetzen.

§ 14

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Hiltrup, den 2. Oktober 1962

Der Vorsitzende
des Kuratoriums
beim Polizei-Institut Hiltrup
B a h s
Ministerialdirigent

— MBl. NW. 1963 S. 10.

203206

**Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950;
hier: Pauschalierung der Kilometervergütung für
beamteneigene und privateigene Kraftfahrzeuge
im Bereich der Landesforstverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1962 — IV B 3 13—50

Zur Entlastung von Verwaltungsarbeit wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister ab 1. Januar 1963 die Kilometervergütung für Forstamtsleiter, Revierassistenten und Forstbetriebsbeamte mit beamteneigenen, staatlich anerkannten privateigenen und Kraftfahrzeugen mit allgemeiner Benutzungsgenehmigung nach § 34 der Kr.Best., soweit sie von der Einholung der Genehmigung für den Einzelfall befreit sind, wie folgt berechnet:

1. Es wird ein Pauschale im Anhalt an die dienstliche Fahrleistung des Beamten im Vorjahr zugrunde gelegt.
2. Die Fahrzeuginhaber haben die Fahrtenbücher nach den Kr.Best. weiter zu führen.
3. Das Pauschale wird in einer von den Regierungspräsidenten zu bestimmenden Höhe monatlich nachträglich in gleichen Teilbeträgen von den Forstämtern zur Zahlung angewiesen.
4. Im zwölften Monat des Rechnungsjahres wird der Teilbetrag nicht gezahlt. An Hand der Eintragungen im Fahrtenbuch wird festgestellt, wie hoch die Kilometervergütung bei Einzelabrechnung gewesen wäre. Bei der Jahresabrechnung sind zutreffendenfalls Überzahlungen mit der für den letzten Monat zustehenden Kilometervergütung zu verrechnen. Überschreitungen der den Pauschalen zugrunde liegenden dienstlichen Fahrleistungen ohne vorherige Zustimmung der Regierungspräsidenten begründen keinen Anspruch auf Nachzahlung der Kilometervergütung.

T. Ich bitte, zum 10. Januar 1964 zu berichten, ob das Verfahren sich bewährt hat.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 12.

203206

**Mitbenutzung von beamteneigenen, staatlich
anerkannten privateigenen Kraftwagen und
Dienstkraftwagen der Forstamtsleiter
durch Revierassistenten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 12. 1962 — IV B 3 13 — 51

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird im Anhalt an die §§ 23 und 35 der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 4. 2. 1950 folgendes bestimmt:

1. Forstamtsleiter mit beamteneigenen und staatlich anerkannten privateigenen Kraftwagen sind verpflichtet, wenn ihnen Berufskraftfahrer zugebilligt sind, ihren Kraftwagen den Revierassistenten für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen, soweit die Erfüllung ihrer eigenen dienstlichen Aufgaben dadurch nicht erschwert wird.
2. Forstamtsleiter mit beamteneigenen Kraftwagen und Berufskraftfahrern sind abweichend von § 23 Abs. 1 der Kr.Best. ferner verpflichtet, ihre beamteneigenen Kraftwagen ihren Vertretern (bei Urlaub, Erkrankung usw.) zur Verfügung zu stellen oder auf eigene Kosten anderweitig dafür zu sorgen, daß ihre Vertreter in dem dienstlich erforderlichen Umfange beweglich sind.
3. Die Bestimmungen zu Ziff. 1 und 2 gelten auch für Forstamtsleiter mit Dienstkraftwagen.
4. Die Benutzung privateigener Kraftwagen der Revierassistenten im dienstlichen Interesse soll dadurch nicht ausgeschlossen, jedoch auf unvermeidbare Fälle beschränkt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 12.

2370

**Bestimmungen über die Gewährung
von Verwaltungskostenbeiträgen
an die Bewilligungsbehörden**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 12. 1962 —
III A 1 — 4.026—1934/62

Die Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Verwaltungskostenbestimmungen — VerwKB —) vom 6. 7. 1959 — MBl. NW. S. 1705 / SMBl. NW. 2370 — werden wie folgt geändert:

In Nr. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Abrechnung nach Satz 1 sind nur die Bewilligungsbescheide zugrunde zu legen, die nach den von der Wohnungsbauförderungsanstalt übersandten Kontoauszügen im Abrechnungszeitraum bei ihr verbucht worden sind.“

Bezug: a) RdErl. v. 6. 7. 1959 — MBl. NW. S. 1705 / SMBl. NW. 2370 —

b) RdErl. v. 11. 5. 1960 — MBl. NW. S. 1457 / SMBl. NW. 2370 —.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr in Essen,

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln

als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster,

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster und

Landesbaubehörde Ruhr in Essen als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 12.

8051
71242**Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen
oder Beaufsichtigung von Jugendlichen
durch bestimmte Personen**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 —
8424 (III Nr. 110/62) — u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr — II D 1—21—13—v. 13. 12. 1962

Nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom
9. August 1960 (BGBl. I S. 665) — JArbSchG — kann ein-
zelnen Personen unter bestimmten Voraussetzungen ver-
boten werden, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen
oder sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu
beaufsichtigen oder anzuweisen. Unter ähnlichen Voraus-
setzungen kann nach § 20 der Handwerksordnung in der
Fassung vom 26. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1885)
— HandwO — und nach § 126 a der Gewerbeordnung
— GewO — die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzu-
leiten, entzogen werden.

Es wird häufig notwendig sein, sowohl Verbote nach
§ 39 Abs. 2 JArbSchG als auch nach § 20 HandwO bzw.
§ 126 a GewO auszusprechen, da der persönliche Gel-
tungsbereich dieser Verbote unterschiedlich ist. Ein Ver-
bot nach § 39 Abs. 2 JArbSchG kann die Beschäftigung
aller Jugendlichen, allerdings nur bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres, ein Verbot nach der Handwerksordnung
bzw. nach der Gewerbeordnung nur die Beschäftigung von
Lehrlingen, allerdings ohne Rücksicht auf ihr Alter, er-
fassen.

Die verschiedenen zur Durchführung der genannten
gesetzlichen Vorschriften zuständigen Stellen*) sollen
daher bei der Prüfung und Entscheidung eng zusammen-
arbeiten. Sie sollen sich von der Einleitung eines auf Aus-
spruch des Verbots gerichteten Verfahrens unterrichten,
wenn ein beschleunigtes koordiniertes Vorgehen erforder-
lich erscheint, und in jedem Fall die getroffenen Entsch-
eidungen jeweils der anderen Behörde bekanntgeben.

Darüber hinaus sind Verbote nach § 39 Abs. 2 JArb-
SchG den zuständigen Aufsichtsbehörden im Sinne des
§ 60 JArbSchG (den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern
bzw. den Bergämtern) mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte;

nachrichtlich

an die Industrie- und Handelskammern,
Handwerkskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen.

*) zuständig sind

- a) für Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 JArbSchG die Regierungs-
präsidenten; für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die
Oberbergämter
- b) für Entscheidungen nach § 20 HandwO die Regierungspräsidenten
- c) für Entscheidungen nach § 126 a GewO die Landkreise und kreis-
freien Städte.

— MBL NW. 1963 S. 13.

8114

**Anderung der Richtlinien
über die Verwendung der von der Zentralstelle für
den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nord-
rhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben
vom 14. Januar 1960
(MBL NW. S. 247 / S. MBL NW. 8114);
hier: Übernahme der Umzugskosten
für Bergmannsversorgungsschein-Inhaber**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 12. 1962 —
II A 4 — 3812 (8006)

In Abschnitt B VII Nr. 1 Satz 3 der Richtlinien über die
Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmanns-
versorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erho-
benen Ausgleichsabgaben v. 14. 1. 1960 (MBL NW. S. 247 /
S. MBL NW. 8114) wird die Zahl „700“ durch die Zahl „900“
ersetzt. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1963 in Kraft.

— MBL NW. 1963 S. 13.

II.

Innenminister

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
hier: Auslegung des § 9 Abs. 5 BEG**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1962 — V/134/2

Abschnitt A Ziff. V Nr. 2 b meines RdErl. v. 6. 8. 1959
(MBL NW. S. 1855) erhält folgende Fassung:

Auch bei Verfolgten, die vertrieben worden wären,
wenn sie nicht das Vertreibungsgebiet vor der allge-
meinen Vertreibung (30. 4. 1945) verlassen hätten, muß
§ 9 Abs. 5 unter den Voraussetzungen der Ziffer III
Nr. 1 Buchst. b berücksichtigt werden. Unbeschadet
der §§ 75 ff. endet der Entschädigungszeitraum daher
mit dem 30. 4. 1945, wenn mit an Sicherheit grenzender
Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß
ohne die Verfolgung der gesamte nach diesem Zeit-
punkt eingetretene Schaden auch durch die Vertrei-
bung verursacht worden wäre (BGH Urt. v. 18. 4. 1962,
RzW 1962 S. 358).

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde NW.

nachrichtlich

an die Landkreise und kreisfreien Städte
(Ämter für Wiedergutmachung).

— MBL NW. 1963 S. 13.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Grunderwerbsteuer und Kapitalverkehrssteuer; hier: Urkundenaushändigung	289	geordnet haben, dürfen nur unter gegenseitiger Rücksichtnahme einbiegen. — Wer in der zweiten, der Einmündung entfernteren Fahrspur ein-geordnet ist, hat eine erhöhte Sorgfaltspflicht auch dann, wenn er nach dem Leitpfahl richtig stand. — Der Fahrer eines Lastzuges hat beim Abbiegen eine besondere Sorgfaltspflicht wegen der Länge seines Fahrzeuges und der Gefahren, die sie für andere Verkehrsteilnehmer mit sich bringt. Er darf neben ihm eingeordnete Fahrzeuge nicht gefährden. OLG Köln vom 12. Oktober 1962 — Ss 262 62	296
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	290	4. StPO § 367 I Satz 2; BVerGG § 79. — Für das Wiederaufnahmeverfahren nach § 79 BVerGG ist — eng auszulegende — Ausnahmevorschrift des § 367 I Satz 2 StPO (Zuständigkeit des Revisionsgerichts) nicht entsprechend anwendbar. OLG Düsseldorf vom 17. Oktober 1962 — (1) Ss 927 61	297
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs	290	5. StPO § 413 I. — Die im Land Nordrhein-Westfalen bei den Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörden bestehenden Verkehrsüberwachungsbe- reitschaften sind Polizeibehörden im Sinne des § 413 I StPO und ermächtigt, ihre Verhandlungen dem AG zwecks Erlasses einer gerichtlichen Straf- verfügung zu übersenden (gegen OLG Düssel- dorf — 1. Strafsenat — in JMBL NRW 62, 226). OLG Düsseldorf vom 24. Oktober 1962 — (2) Ss 744 62	297
Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung frem- der Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Sozialrechts und Zulassung von Prozeßagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	290		
Änderung der Richtlinien zum Jugendgerichts- gesetz	290		
Entlastung des Jugendrichters bei den Voll- streckungsgeschäften	291		
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen	292		
Personalnachrichten	292		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 808, 809. — Ist die Pfandsache in der Ob- hut einer Person, die zugleich Angestellter des Schuldners und eines Dritten ist, so kommt es für die Frage einer Gewahrsamsverletzung nur darauf an, für wen der Angestellte im Zeitpunkt der Pfändung den Gewahrsam ausgeübt hat. OLG Hamm vom 5. September 1962 — 15 W 295 62	293	Kostenrecht	
2. ZPO § 903. — Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 903 ZPO liegt nur dann vor, wenn es sich um eine den Schuldner vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmende Tätig- keit handelt. OLG Hamm vom 30. Juli 1962 — 15 W 245 62	294	1. ZuSEntschG § 3. — Der erhöhte Stundensatz nach § 3 II ZuSEntschG kann einem Sachverständigen nicht für die Reisezeit gewährt werden. OLG Köln vom 26. September 1962 — 2 Ws 192 62	298
Strafrecht			
1. StGB § 26; GG Art. 103 I. — Ist eine ungünstige Stellungnahme der Strafanstalt zur Frage der be- dingten Entlassung für die Entscheidung erheb- lich, so muß sie dem Verurteilten vorher bekannt- gegeben werden. — Eine Einengung des recht- lichen Gehörs kann im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn bei Bekanntgabe der ungünstigen Äußerung eine Gefährdung des Strafzwecks zu befürchten ist. OLG Hamm vom 10. August 1962 — 1 Ws 187 62	294	2. BRAGebO §§ 57, 58, 118; ZPO § 894. — Bei Ver- urteilung zur Auffassung eines Grundstücks und Einwilligung in die Umschreibung im Grundbuch liegt die Tätigkeit, die der ProzBev. des Klägers entfaltet, um die Umschreibung im Grundbuch selbst zu erreichen, außerhalb der Zwangsvoll- streckung; sie kann keine Vergütung nach §§ 57, 58 BRAGebO auslösen. — Daran ändert sich nichts, wenn der Beklagte gleichzeitig zur Her- ausgabe des Grundstücks nach der Eigentums- umschreibung verurteilt ist. OLG Hamm vom 25. April 1962 — 14 W 43 62	299
2. StGB § 68. — Die Verfügung des Amtsrichters, durch die er auf Antrag der Staatsanwaltschaft Termin zur Vernehmung eines Zeugen zum Zwecke der Ergänzung seiner bisherigen Aus- sagen anberaumt, unterbricht die Verjährung. OLG Düsseldorf vom 18. Oktober 1962 — (1) Ss 643 62	295	3. KostO § 82 I. — Unter Paket im Sinne des § 82 I Satz 2 KostO ist abweichend von dem Beschluß des Senats vom 26. Januar 1960 — 14 W 173 59 — (JVBl. 60, 163 = RPflegler 61, 259) nicht eine Vor- richtung im Sinne der §§ 17, 18 PostO zu ver- stehen, sondern eine Mehrheit von Mustern oder Modellen, die durch Verschnürung oder Umhül- lung, oder in sonstiger Weise für den Zweck der Aufbewahrung untereinander verbunden oder zu- sammengefaßt sind. OLG Hamm vom 25. Juli 1962 — 14 W 109 62	299
3. StVO § 1 (Linksabbiegen nebeneinander einge- ordneter Fahrzeuge). — Mehrere Fahrzeuge, die sich auf zwei nebeneinander liegenden, zum Linksabbiegen gekennzeichneten Fahrspuren ein-			

— MBL NW. 1963 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.